



freilich unter Vorbehalt der Rechte des Erbherren; traten sie also jetzt die Erbfolge an, so waren sie jedenfalls verpflichtet, die verschiedenen Pfandsummen zurückzuerstatten, für die, seit 50 Jahren, teils das ganze Land, teils einzelne Teile desselben verpfändet worden waren, und in diesem Falle wären sie sicherlich von der Mehrheit des Adels und der Untertanen anerkannt worden. Andererseits war Herzog Philipp der Gute seit Ende 1443, also seit 14 Jahren faktisch im Besitz des Herzogtums, besaß sichere, wohlverbürgte Rechte, da er um sehr bedeutende Summen das Land von den dazu berechtigten Inhabern desselben als Pfand erhalten hatte, und mit Zug und Recht fordern konnte, daß, bevor ihm das Land entzogen wurde, die von ihm einst gezahlten Pfandsummen zurückerstattet würden. So lange dies nicht geschehen, mußte er billigerweise als der rechtmäßige Herrscher angesehen werden, um so mehr, als er nicht bloß in der Zeit, die seit der Besetzung des Landes durch sein Heer bis zum Tode der Elisabeth von Görlich verstrichen war, sondern auch jetzt noch und während seiner ganzen Regierungszeit immer nur als Pfandinhaber auftrat.

So blieben denn auch noch immer, im großen Ganzen wenigstens, die zwei Parteien bestehen, die seit dem Jahre 1440 das Land in zwei mehr oder weniger feindliche Heerlager geteilt hatten: eine burgundische oder, wie sie in einem von der sächsischen Partei ausgehenden Schriftstück genannt wird, die Ungehorsamen, und eine sächsische oder die Gehorsamen. Aber es trat eine bedeutende Aenderung in der Stärke der beiden Parteien ein, da gleich nach dem Tode des Königs Ladislaus eine größere Zahl, ein Drittel seiner früheren Anhänger, zu Philipp übertrat. Die dritte Partei, deren Mitglieder sich neutral verhielten und vorsichtig den Ausgang des Kampfes abwarteten, um sich auf die Seite des Siegers zu stellen, mag nach wie vor in gleicher Stärke geblieben sein.

Ein undatirtes Schriftstück gibt uns die Namen derjenigen adligen Persönlichkeiten an, die in diesen Jahren, sei es zu den Sachsen, sei es zu Burgund Stellung genommen hatten oder sich neutral verhielten. Sie sind in vier verschiedene Kategorien eingeteilt, die Gehorsamen, die Ungehorsamen die seit Ladislaus Tode mit Burgund Ausgesöhnten und die Neutralen, im Ganzen 175. Bloß die drei ersten Kategorien sind für uns von Wichtigkeit, die vierte, die allerdings 71 Personen, zum Teil vom höchsten Adel umfaßt, kommt weniger in Betracht.

Die Ritter, die, wie jenes Schriftstück sagt, ihren Erbherren gehorsam geblieben waren, sind folgende: Philipp von Sierck, Bruder des verstorbenen trierer Erzbischofs Jakob, Domprobst zu Trier, Herr zu Montclair und Meinsberg; Gerhard, Herr zu Rodemacher, Kronenburg und Neuerburg; Gerhard, Herr zu Wilk; Friedrich von Brandenburg, Herr zu Klerff; Franz von Orne, Herr zu Breuwanne; Hugo von Elter, Herr zu Asprenmont, der sonderbarerweise die Partei der Erbherren, also der Deutschen, ergriffen hatte, obwohl er nicht einmal deutsch verstand ¹⁾; Johann von Genstel, Herr zu

¹⁾ In einem an Georg von Rollingen gerichteten Brief vom 5. Juli 1441 (Original im Mezer Stadtarchiv) schreibt Hugo von Elter: *J'ay receu voz lettres escriptes en la langue d'Alemaigne, desquelles je n'ay pas bien l'entendement de comprendre le contenu;..... et pour ce...*